

bzw. Kreisstellen für Ärztliches Begutachtungswesen (im folgenden als Bezirks- und Kreisstellen bezeichnet) für die Organisation, Anleitung und Kontrolle der Erarbeitung qualifizierter ärztlicher Gutachten verantwortlich. Sie sind dem Bezirksarzt bzw. Kreisarzt als nachgeordnete Einrichtungen unterstellt. Zu ihren Leitern sind von den Bezirks- bzw. Kreisärzten in der Gutachter- und Leitungstätigkeit erfahrene Fachärzte einzusetzen, die die Dienstbezeichnung Bezirks- bzw. Kreisgutachter führen.

(4) Die Bezirks- und Kreisstellen sind räumlich entsprechend den örtlichen Gegebenheiten - in geeigneten Gesundheitseinrichtungen unterzubringen und veraltungsmäßig diesen Einrichtungen anzuschließen.

§ 5

(1) Zur Qualifizierung ärztlicher Begutachtungen richten die Bezirks- und Kreisgutachter ihre Leitungstätigkeit insbesondere darauf,

- die Gutachter zu beraten,
- die Begutachtungsergebnisse und die Gutachtenqualität auszuwerten,
- die Einhaltung der vorgegebenen Bearbeitungsfristen zu überwachen,
- den Erfahrungsaustausch mit den Gutachtern und Ärzteberatungskommissionen unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit der Ärzteberatungskommissionen für langfristig Arbeitsbefreite weiterzuentwickeln,
- bei der Lösung der Rehabilitationsaufgaben aktiv mitzuwirken,
- die Beschwerde- und Kurkommissionen der Versicherungsträger sowie die Kommissionen zur Beurteilung der Berufsfähigkeit bestimmter Berufsgruppen zu beraten,
- die Bezirks- und Kreisärzte über die Begutachtungsergebnisse zu unterrichten, insbesondere bei Verfahren zur materiellen Verantwortlichkeit der Einrichtungen für medizinische und soziale Betreuung.

(2) Den Bezirksgutachtern obliegt darüber Hinaus insbesondere,

- die Kreisgutachter fachlich zu beraten und anzu-
- leiten,
- bei Lehrgängen zu Fragen der Begutachtung im Rahmen der Facharztausbildung mitzuwirken und die Bezirksakademien bzw. Bezirksbildungsstätten fachlich zu beraten.

§ 6

(1) Zur kollektiven fachlichen Beratung der Gutachter sind folgende ständige Gutachterkommissionen zu bilden:

- Zentrale Gutachterkommission,
- Bezirksgutachterkommission,
- Kreisgutachterkommission.

Sie setzen sich aus erfahrenen Fachärzten und bei be-

sonderen Erfordernissen auch anderen als Gutachtern tätigen Fachkräften zusammen.

(2) Die Mitglieder der Zentralen Gutachterkommission werden durch das Ministerium für Gesundheitswesen, die Mitglieder der Bezirks- bzw. Kreisgutachterkommission durch den Bezirks- bzw. Kreisarzt auf Vorschlag des Bezirks- bzw. Kreisgutachters ernannt. Bei Ernennung von Mitgliedern, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Gesundheits- und Sozialwesens tätig sind, ist die vorherige Zustimmung des jeweiligen zuständigen Leiters der Einrichtung bzw. des Verantwortungsbereiches einzuholen.

(3) Den Gutachterkommissionen obliegt insbesondere die Klärung der Begutachtungen

- in Beschwerde- oder Einspruchsverfahren,
- bei Meinungsverschiedenheiten über die wissenschaftliche Begründung, inhaltliche Darstellung bzw. Schlußfolgerung in Gutachten.

§ 7

Verfahrensweise bei Anforderungen von Begutachtungen

(1) Aufträge zur Begutachtung sind unter Beifügung der für die Begutachtung notwendigen Unterlagen vom Auftraggeber an den Kreisgutachter zu richten. Er übermittelt die Aufträge an den Leiter der für die Erarbeitung der Gutachten vorgesehenen Einrichtung.

(2) Der Kreisgutachter überprüft die ihm zu übermittelnden Gutachten auf Vollständigkeit sowie wissenschaftliche Schlüssigkeit ihrer Aussage und leitet sie mit seinem Zustimmungsvermerk an den Auftraggeber.

(3) Sind in einer Einrichtung nach dem Ergebnis der ersten Untersuchungen die fachlichen Voraussetzungen zur Übernahme eines Auftrages zur Begutachtung nicht gegeben, trifft der Kreisgutachter unverzüglich weitere Entscheidungen. Bei Auftragserteilung durch Justiz- und Sicherheitsorgane setzt der Leiter der Einrichtung diese direkt in Kenntnis und informiert mit Durchschrift den Bezirks- bzw. Kreisgutachter zur unverzüglichen weiteren Entscheidung über die Bearbeitung des Auftrages zur Begutachtung.

(4) Können im Einzelfall Gutachten nicht in einer Einrichtung des eigenen Kreises erarbeitet werden, ist der Auftrag an den zuständigen Bezirksgutachter zur weiteren Veranlassung zu leiten. Kann ein Auftrag im eigenen Bezirk nicht ausgeführt werden, so ist er an den Bezirksgutachter, in dessen territorialem Bereich die zur Bearbeitung in Aussicht genommene Einrichtung liegt, weiterzuleiten. Der Rücklauf des Gutachtens erfolgt auf gleichem Wege. Die Verpflichtung zur abschließenden Prüfung gemäß Abs. 2 bleibt davon unberührt.

(5) Zur Erarbeitung wissenschaftlicher Grundsätze oder zur Sicherung einheitlicher Bewertungen können ausgewählte Begutachtungen durch die Zentral-